

5. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preussische Steuer-Inspektor Sczierba zu Berlin an Stelle des verstorbenen Königlich preussischen Steuer-Inspectors Schwarz den Großherzoglich badischen Hauptsteuerämtern zu Freiburg i/Br., Lörrach, Säckingen und Stühlingen sowie in Bezug auf die Tabacksteuer und die Branntweinsteuer den in den Bezirken dieser Hauptämter gelegenen, mit der Verwaltung der gedachten Abgaben betrauten Großherzoglich badischen Ober-Einnehmereien als Stations-Kontrolör mit dem Wohnsitz in Basel vom 1. April d. J. ab beigeordnet worden.
